

## Synopse Rahmenrichtlinie Zuwendungen

### Besonderer Teil B.02

Bisherige Fassung	Entwurf neue Fassung
<b>B.02 Förderung freier Kulturgruppen</b>	<b>B.02 <u>Projektbezogene Kulturförderung</u></b>
<p><b>1. Fördergrundsätze</b></p> <p>(1) Gefördert werden Vorhaben von Vereinen, Gesellschaften, Gruppen oder sonstigen kulturellen Initiativen, die unabhängig von öffentlichen Institutionen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um herkömmliche oder neue Formen von Kunst und Kultur handelt.</p> <p>Unbeschadet dieser Grundsätze verbleibt es bei der Förderung solcher bürgerschaftlichen Vereinigungen, die sich der Förderung professioneller Kunst widmen (z.B. Kunstverein, Gesellschaft der Musik- und Kunstfreunde) oder als Künstler bzw. Künstlergruppe ihren Beitrag leisten (z.B. GEDOK, Künstlergruppe '79).</p> <p>(2) Vorrangig sind zu berücksichtigen:</p> <p>a) Projekte, die erstmals verwirklicht werden und durch eine einmalige Förderung auf den Weg gebracht werden sollen,</p> <p>b) Gruppen, die kontinuierlich künstlerisch arbeiten,</p> <p>c) Projekte, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturprogramm anzusehen sind, z.B. in denen kunstspartenübergreifend und sozialkulturell gearbeitet wird.</p> <p>(3) Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein. Bei Veranstaltungen muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen gegenüber Geselligkeit, Verzehr usw.</p> <p>(4) Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.</p>	<p><b>1. Fördergrundsätze</b></p> <p>(1) <u>Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens des geförderten Projekts sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.</u></p> <p>(2) <u>Institutionen im Sinne des Absatz 1 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie sollen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich tätig sein.</u></p> <p><i>(Bisheriger Absatz 2 nicht (mehr) praxisrelevant, zumal die Aufzählung so breit gefächert ist, dass sie nicht wirklich dazu beiträgt, „vorrangige“ Projekte zu definieren.)</i></p> <p>(3) <u>Gefördert werden Projekte in Form von kulturellen Veranstaltungen. Dazu zählen beispielsweise Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Lesungen, Tanz- und Theateraufführungen mit künstlerischem Wert. Dabei muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen gegenüber sonstigen Aspekten, beispielsweise Geselligkeit, Verzehr, <u>Bildung, Integration, Wissenschaft, Politik</u> usw.</u></p> <p>(4) <u>Jede Institution kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.</u></p> <p><i>(Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Der Ausschluss der Doppelförderung ergibt sich bereits aus Ziffer 4 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.)</i></p>

<p>Doch sind Doppelförderungen durch verschiedene städtische Stellen ausgeschlossen.</p>	<p>(5) <u>Institutionelle Zuwendungsempfänger sollen nur in begründeten Ausnahmefällen eine zusätzliche Projektförderung erhalten.</u></p>
<p><b>2. Finanzierungsart und Höchstbetrag (vgl. Teil A, Ziffer 7)</b></p> <p>(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.</p> <p>(2) Projekte werden in der Regel mit 50 % des nachgewiesenen Defizites gefördert.</p> <p>(3) Der Förderumfang soll in der Regel den Betrag von 10.300 Euro im Einzelfall nicht überschreiten.</p>	<p><b>2. Finanzierungsart und Höchstbetrag (vgl. Teil A, Ziffer 7)</b></p> <p>(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der <u>Fehlbedarfsfinanzierung</u> gewährt.</p> <p>(2) Der Förderumfang soll in der Regel den Betrag von <u>10.000 Euro</u> im Einzelfall nicht überschreiten. <u>Der Höchstbetrag richtet sich auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sowie den bisherigen Erfahrungswerten.</u></p>
<p><b>3. Zuwendungsfähige Aufwendungen (vgl. Teil A, Ziffer 8)</b></p> <p>(1) Repräsentationskosten zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.</p> <p>(2) Leistungen verschiedener Kulturgruppen untereinander können als zuwendungsfähige Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei Projekten anderer Kulturgruppen bezuschusst werden.</p>	<p><i>(Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen. Zur Zuwendungsfähigkeit von Aufwendungen gelten die allgemeinen Vorgaben gemäß Ziffer 8 der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.)</i></p>
<p><b>4. Mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 9)</b></p> <p>Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen. In den Zuwendungsbescheid ist ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen, ist eine vergleichbare Regelung zu treffen.</p>	<p><b><u>3.</u> Mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 9)</b></p> <p>Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen. In den Zuwendungsbescheid ist ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen, ist eine vergleichbare Regelung zu treffen.</p>